

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 7

per Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Graz, 30.08.2022

**GZ: ABT07-585182/2022-3**

**Stellungnahme zum Stmk. Pflegeverbandsgesetz - StPVbG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf geben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark und der Gemeindegewerbeverband Steiermark folgende Stellungnahme ab:

**Zu § 1 Abs. 2 – Pflegeverbände:**

Die Errichtung bzw. Übernahme von weiteren Pflegeeinrichtungen wird in dieser Bestimmung ausgeschlossen. Das ist aus unserer Sicht jedoch nicht zweckmäßig, da dadurch mögliche Synergien nicht ausgenutzt und Einsparungsmöglichkeiten verschenkt werden könnten. Außerdem gibt es derzeit in Sozialhilfeverbänden Verfahren zur Eingliederung weiterer Pflegeeinrichtungen, welche nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Die zukünftige Aufnahme weiterer Pflegeeinrichtungen in die Pflegeverbände muss daher jedenfalls möglich sein.

**Zu § 2 Abs. 1 Z 4 – Pflegeverbandsorgane**

Eine Verbandskassiererin/ein Verbandskassier ist im Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz nicht vorgesehen. Um eine Einheitlichkeit bei den Gemeindeverbänden sicherzustellen, sollte hier eine Anpassung erfolgen.

### **Zu § 2 Abs 4 Z 4 - Geschäftsstelle**

Nach unserem Wissensstand wird die gesamte Haushaltsführung für einige Pflegeeinrichtungen derzeit noch vom Personal in den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt. Laut dem derzeitigen Gesetzesentwurf wäre das zukünftig nicht mehr möglich. Es bedarf hier einer Neu- bzw. Übergangsregelung, da viele Einrichtungen keine entsprechenden eigenen (Verbands-)Mitarbeiter\*innen für diese Tätigkeiten haben und es bei kleinen Einheiten auch nicht sinnvoll wäre, eigenes Personal dafür einzustellen.

### **Zu § 3 Abs. 2 – Beteiligungen**

Für Pflegeeinrichtungen kann es durchaus sinnvoll sein, Dienstleistungen in unterschiedlichen Organisationsstrukturen abzuwickeln. Bspw. können Küchendienste in einem Beteiligungsmodell angeboten werden. Ein Ausschluss der Möglichkeit von Beteiligungen an Unternehmen ist daher nicht zweckmäßig und sollte nochmals überdacht werden.

Generell erachten wir es als sinnvoll, Finanzierungsbestimmungen korrespondierend zu regeln. So sollten für den nicht gedeckten Finanzbedarf dieselben Parameter wie für die Berechnung der Umlagen gelten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

für den  
Gemeindebund Steiermark



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

für den  
Österreichischen Städtebund,  
Landesgruppe Steiermark



Bgm. Kurt Wallner  
Landesvorsitzender



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA  
Landesgeschäftsführer